

# ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄSS §§ 289A, 315 ABS. 5 HGB

Für die Deutsche Telekom als international ausgerichteten Konzern mit einer Vielzahl von Beteiligungen ist eine gute und nachhaltige Unternehmensführung (Corporate Governance) von besonderer Bedeutung. Dabei werden vom Unternehmen sowohl nationale Regelungen wie die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ als auch internationale Standards eingehalten. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Überzeugung, dass eine gute Corporate Governance, welche die unternehmens- und branchenspezifischen Gesichtspunkte berücksichtigt, eine wichtige Grundlage für den Erfolg der Deutschen Telekom AG ist. Die Umsetzung und Beachtung dieser Grundsätze wird als zentrale Führungsaufgabe verstanden.



[www.cr-bericht.telekom.com/site16/](http://www.cr-bericht.telekom.com/site16/)

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auch im Geschäftsjahr 2016 intensiv mit der Corporate Governance der Deutschen Telekom AG und des Konzerns sowie mit den Inhalten des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst. Die Deutsche Telekom AG hat in diesem Berichtszeitraum erneut sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen. Aufsichtsrat und Vorstand der Deutschen Telekom AG konnten daher am 30. Dezember 2016 eine uneingeschränkte Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abgeben:



Einzelheiten zum Compliance Management-System sind auf der Internet-Seite der Deutschen Telekom AG [www.telekom.com/compliance](http://www.telekom.com/compliance) veröffentlicht.

## Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

- I. Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG erklären, dass seit Abgabe der letzten Erklärung nach § 161 AktG am 30. Dezember 2015 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 12. Juni 2015 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ohne Ausnahme entsprochen wurde.
- II. Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG erklären weiter, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 12. Juni 2015 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ohne Ausnahme entsprochen wird.

Diese Entsprechenserklärung kann auch über die Internet-Seite der Deutschen Telekom AG eingesehen werden.  Auf dieser Internet-Seite sind auch die Entsprechenserklärungen der vergangenen Jahre zugänglich.



Der Code of Conduct sowie der Ethikkodex sind auf der Internet-Seite der Deutschen Telekom AG [www.telekom.com/de/konzern/compliance/code-of-conduct](http://www.telekom.com/de/konzern/compliance/code-of-conduct) und [www.telekom.com/de/investor-relations/unternehmen/management-corporate-governance](http://www.telekom.com/de/investor-relations/unternehmen/management-corporate-governance) veröffentlicht.




[www.telekom.com/de/investor-relations/details/entsprechenserklaerung-gemaess-161-aktiengesetz-479766](http://www.telekom.com/de/investor-relations/details/entsprechenserklaerung-gemaess-161-aktiengesetz-479766)

## Über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Unternehmensführungspraktiken

**Compliance.** Compliance bedeutet die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen und konzerninternen Regelwerken. Die Deutsche Telekom verfügt über eine konzernweite Compliance-Organisation, die einem kontinuierlichen Optimierungsprozess unterliegt (veröffentlicht auch im Corporate Responsibility-Bericht 2015).  Dazu existiert ein Compliance Committee, das den Vorstand dabei unterstützt, die notwendigen Strukturen für ein funktionsfähiges Compliance Management-System weiterzuentwickeln. Mitglieder des Compliance Committees sind erfahrene Führungskräfte der Bereiche Compliance, Recht, Sicherheit, Revision und Personal. Der vom Vorstand ernannte Chief Compliance Officer hat den Vorsitz im Compliance Committee. Für die operativen Segmente ist jeweils ein Compliance Officer benannt. Je nach Größe und Risikosituation gibt es zusätzliche Compliance Officer/-Beauftragte/-Ansprechpartner in einzelnen Geschäftseinheiten. Konzernweit wurden klare Berichtsstrukturen implementiert. Durch die Bündelung der Compliance-Aktivitäten im Vorstandsbereich Datenschutz, Recht und Compliance wird der besonderen Bedeutung der Thematik Rechnung getragen.

Die Deutsche Telekom AG hat ein umfangreiches Compliance Management-System implementiert. Dazu gehört, dass auf Basis eines jährlich durchgeführten strukturierten konzernweiten Risikobewertungsprozesses ein Compliance-Programm festgelegt wird.  Zum Compliance Management-System gehören zudem der Code of Conduct, der Ethikkodex und verschiedene Richtlinien. Der Code of Conduct ist ein Verhaltenskodex, der verbindlich festlegt, wie ein an Werten orientiertes und rechtskonformes Verhalten im Geschäftsalltag von den Mitarbeitern und dem Management gelebt werden soll. Der Ethikkodex gilt für die Mitglieder des Vorstands der Deutschen Telekom AG und Personen, die innerhalb des Konzerns eine besondere Verantwortung für die Finanzberichterstattung tragen. Er verpflichtet zu Redlichkeit, Integrität, Transparenz und ethischem Verhalten.  Das Compliance Management-System der Deutschen Telekom AG und weiterer ausgewählter nationaler und internationaler Gesellschaften wurde in den Jahren 2012 bis 2014 sukzessive nach dem IDW-Prüfungsstandard 980 von einem Wirtschaftsprüfer mit dem Fokus Anti-Korruption als angemessen und wirksam implementiert zertifiziert. Für 2016 und 2017 wird ein erneutes Testat gemäß diesem Prüfungsstandard und mit gleichem Schwerpunkt angestrebt.

### Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse

**Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat.** Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und stehen in regelmäßigem Kontakt. Im Geschäftsjahr 2016 fanden insgesamt sechs Aufsichtsratssitzungen sowie eine Klausur zur strategischen Ausrichtung des Unternehmens statt. Zusätzlich fanden insgesamt 23 Sitzungen von Ausschüssen des Aufsichtsrats statt. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend insbesondere über die Geschäftsentwicklung, die Planung, die Unternehmensstrategie, die Risikosituation, das Risiko-Management, die Compliance und über etwaige Abweichungen der Geschäftsentwicklung von der ursprünglichen Planung sowie wichtige Geschäftsvorfälle der Gesellschaft und wesentlicher Konzerngesellschaften. Berichte des Vorstands werden regelmäßig schriftlich und mündlich erstattet. Zwischen den Sitzungen informiert der Vorstand den Aufsichtsrat zudem monatlich über die aktuelle Geschäftsentwicklung des Konzerns und seiner Segmente. Er berichtet dem Aufsichtsrat über Einzelfragen schriftlich oder in Gesprächen. Die Berichtspflichten des Vorstands sind durch den Aufsichtsrat über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehend konkretisiert und zuletzt mit Beschluss des Präsidialausschusses am 1. September 2015 überarbeitet worden. Die Arbeit der Organe Vorstand und Aufsichtsrat sowie des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats ist jeweils in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt insbesondere die Geschäftsverteilung des Vorstands sowie die erforderlichen Beschlussmehrheiten. Der Vorstandsvorsitzende ist in regelmäßigem Informationsaustausch mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden. 

**Geschäftsverteilung und Arbeitsweise des Vorstands.** Der Vorstand tritt in der Regel wöchentlich zu seinen Sitzungen zusammen. Seine Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit und in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Geschäftsverteilung des Vorstands sah bis zum Ende des Jahres 2016 sieben Vorstandsbereiche vor: den Vorstandsvorsitzenden, den Vorstand Finanzen, den Vorstand Personal, den Vorstand Datenschutz, Recht und Compliance, den Vorstand T-Systems, den Vorstand Deutschland und den Vorstand Europa und Technik. Zum 1. Januar 2017 wurde der Vorstand um das Ressort Technologie und Innovation auf acht Vorstandsbereiche erweitert. Das Ressort Europa und Technik wird als Ressort Europa fortgeführt. Die Vorstandsmitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder ist jedes Vorstandsmitglied im Rahmen des ihm zugewiesenen Aufgabebereichs allein geschäftsführungsbefugt. Bestimmte Angelegenheiten, insbesondere solche, die das Gesetz zwingend dem Gesamtvorstand zuweist, entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit. Außerdem kann jedes Vorstandsmitglied dem Gesamtvorstand Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen.

Für die Mitglieder des Vorstands gilt grundsätzlich eine Altersgrenze von 62 Jahren (Regelaltersgrenze).

Der Vorstand hat zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben zwei ständige Ausschüsse eingerichtet, die auch mit Personen besetzt sind, die nicht Mitglieder des Vorstands sind. Diese Ausschüsse haben keine Kompetenz zu Entscheidungen in Angelegenheiten, die gesetzlich dem Vorstand vorbehalten sind.

Von Januar 2014 bis Oktober 2016 bestand ein sogenanntes Executive Committee, das sich aus den Mitgliedern des Vorstands und den folgenden Leitern von Konzerneinheiten zusammensetzte: Chief Technology Officer, Chief Product and Innovation Officer, Chief Information Officer, Leiter Group Development und Leiter Corporate Operating Office. Das Executive Committee unterstützte den Vorstand bei der segmentübergreifenden Steuerung und der Transformation des Konzerns. Das Executive Committee tagte in der Regel wöchentlich und hatte beratende Funktion. Das Executive Committee wurde vor dem Hintergrund der neuen Vorstandsstruktur im Oktober 2016 aufgelöst.

**Arbeitsweise des Aufsichtsrats.** Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder, berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht ihn in seiner Tätigkeit. Er wird in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Die Arbeit des Aufsichtsrats ist in einer Geschäftsordnung geregelt. Zur Konkretisierung der Vorlagepflichten des Vorstands hat der Aufsichtsrat einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte aufgestellt, der Bestandteil der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands ist. Der Aufsichtsrat ist zu der Überzeugung gelangt, dass dem Gremium – wie vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlen – eine ausreichende Zahl unabhängiger Mitglieder angehören, um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu ermöglichen.

Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss führen jeweils alle zwei Jahre eine Effizienzprüfung durch. Hierdurch werden regelmäßig neue Impulse für die Aufsichtsratsarbeit gewonnen. Die Prüfung erfolgt im Wege einer Selbstevaluation auf Grundlage umfangreicher Fragebögen sowie anschließender intensiver Befassung und Beratung der jeweiligen Ergebnisse im Plenum und im Ausschuss. Die letzte Evaluation im Prüfungsausschuss fand im Geschäftsjahr 2016 statt. Der Aufsichtsrat führte die letzte Effizienzprüfung im Geschäftsjahr 2015 durch.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen. Er steht über die organisatorischen Aufgaben im Aufsichtsrat hinaus mit dem Vorstandsvorsitzenden und dem Vorstand insgesamt in regelmäßigem Kontakt, um sich über Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risiko-Managements sowie der Compliance des Unternehmens auszutauschen und sich über den Gang der Geschäfte sowie wichtige Ereignisse zu informieren. In diesem Rahmen wird der Aufsichtsratsvorsitzende vom Vorstandsvorsitzenden insbesondere über alle Ereignisse informiert, die für die Lage, die Entwicklung sowie die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind.

Der Aufsichtsrat hat zur Optimierung seiner Tätigkeit Ausschüsse eingerichtet, die vorbereitend tätig werden und im Rahmen der gesetzlich dafür vorgesehenen Grenzen auch Entscheidungen anstelle des Aufsichtsratsplenums treffen können.



Einzelheiten zur Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat können dem Bericht des Aufsichtsrats auf den **Seiten 5 ff.** des Geschäftsberichts entnommen werden, der auf der Internetseite der Deutschen Telekom AG [www.telekom.com/de/investor-relations/finanzpublikationen/](http://www.telekom.com/de/investor-relations/finanzpublikationen/) öffentlich zugänglich ist.



Nähere Angaben zur Zusammensetzung, zu den Aufgaben und der Arbeitsweise dieser Ausschüsse können dem Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung auf den **Seiten 5 ff.** des Geschäftsberichts entnommen werden, der auf der Internet-Seite der Deutschen Telekom AG [www.telekom.com/de/investor-relations/finanzpublikationen/finanzergebnisse](http://www.telekom.com/de/investor-relations/finanzpublikationen/finanzergebnisse) öffentlich zugänglich ist.



Weitere Angaben zu den Aufsichtsratsmitgliedern einschließlich ihrer Aufsichtsratsmandate bei anderen Gesellschaften sind auf den **Seiten 224 ff.** des Geschäftsberichts zu finden, der auf der Internet-Seite der Deutschen Telekom AG [www.telekom.com/de/investor-relations/finanzpublikationen/finanzergebnisse](http://www.telekom.com/de/investor-relations/finanzpublikationen/finanzergebnisse) öffentlich zugänglich ist.



Der Corporate Governance-Bericht ist im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung auf der Internet-Seite der Deutschen Telekom AG [www.telekom.com/de/investor-relations/unternehmen/management---corporate-governance](http://www.telekom.com/de/investor-relations/unternehmen/management---corporate-governance) veröffentlicht. Der Corporate Governance-Bericht ist zudem im Geschäftsbericht (dort auf den **Seiten 11 ff.**) enthalten. Der Geschäftsbericht ist auf der Internetseite der Deutschen Telekom AG [www.telekom.com/de/investor-relations/finanzpublikationen/finanzergebnisse](http://www.telekom.com/de/investor-relations/finanzpublikationen/finanzergebnisse) öffentlich zugänglich.

**Vermeidung von Interessenkonflikten.** Interessenkonflikte von Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitgliedern werden dem Aufsichtsrat unverzüglich offengelegt. Sofern Vorstandsmitglieder Tätigkeiten übernehmen, die nicht zur Wahrnehmung des Vorstandsmandats gehören, unterliegt dies der Zustimmung des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats.

**Arbeitsweise und Zusammensetzung der Ausschüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats.** Der Vorstand hat zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben zwei ständige Ausschüsse eingerichtet:

**Vorstandsausschuss Assets.** Dieser Ausschuss berät den Vorstand der Deutschen Telekom AG in Fragen einer betriebswirtschaftlich und strategisch optimalen Ressourcenallokation, zu Investitionsprojekten und Maßnahmen mit wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Mitglieder:

- Vorstand Finanzen (Vorsitz)
- Vorstand Technology & Innovation
- Chief Technology Officer
- Chief Information Officer
- Leiter Group HR Planning & Operations
- Leiter Finanzen der Segmente T-Systems International, Group Headquarters, Group Innovation, T-Mobile US, Tel- IT, Europa, Deutschland
- Leiter Group Controlling
- Leiter Group Strategy & Transformation
- Leiter Treasury
- Leiter Group Procurement

**Ausschuss für Unternehmensfusionen und -übernahmen (M&A Committee).** Dieser Ausschuss entscheidet über die Durchführung bestimmter M&A-Transaktionen, die unterhalb definierter Wertgrenzen liegen, und überwacht die Integration im Anschluss an durchgeführte Transaktionen.

Mitglieder:

- Vorstandsvorsitzender (Vorsitz)
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Personal
- Leiter Group Development
- Leiter Group Strategy & Transformation

**Der Aufsichtsrat** hat zur optimalen Wahrnehmung seiner Aufgaben derzeit acht Ausschüsse gebildet: Der Präsidialausschuss bereitet Vorstandspersonalia und die Sitzungen des Aufsichtsrats vor. Der Personalausschuss befasst sich mit Grundsätzen des Personalwesens – mit Ausnahme der Vorstandspersonalia. Der Finanzausschuss behandelt insbesondere komplexe finanzwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Unternehmensvorgänge. Der Prüfungsausschuss nimmt die nach dem Gesetz und dem Deutschen Corporate Governance Kodex vorgeschriebenen Aufgaben wahr. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risiko-Management- und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, der Compliance und des Datenschutzes. Der Technologie- und Innovationsausschuss begleitet und fördert Innovationen und technische Entwicklungen auf Infrastruktur- und Produktebene und unterstützt den Vorstand beratend bei der Erschließung neuer Wachstumsfelder. Der Aufsichtsrat hat ferner einen Nominierungsausschuss gebildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist. Der Nominierungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Schließlich gibt es einen Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 des MitbestG. Zudem besteht seit Mai 2014 ein Ausschuss für das USA-Geschäft.

Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Dagmar P. Kollmann, verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung und hat besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Sie ist unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Deutschen Telekom AG. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, ebenso wie die Mitglieder des Aufsichtsratsplenums, in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut, in dem die Deutsche Telekom AG tätig ist.

**Corporate Governance-Bericht.** Neben dieser Erklärung zur Unternehmensführung berichtet der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gemäß der Empfehlung in Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in einem gesonderten Bericht über die Corporate Governance der Deutschen Telekom AG und des Konzerns.

### Angaben zu Mindestanteilen im Aufsichtsrats gemäß § 96 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Aktiengesetz und Festlegungen zum Frauenanteil gemäß § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 Aktiengesetz

**Mindestanteile im Aufsichtsrat.** Der Aufsichtsrat hat nach dem Gesetz zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zu bestehen. Im Geschäftsjahr 2016 gehörten dem Aufsichtsrat zunächst 35 % weibliche und 65 % männliche, nach der Hauptversammlung am 25. Mai sodann 40 % weibliche und 60 % männliche Mitglieder an. Die Mindestanteile von 30 % im Aufsichtsrat wurden somit bei Gesamterfüllung im Geschäftsjahr 2016 jeweils erfüllt.

**Festlegungen zum Frauenanteil.** Die Organe der Deutschen Telekom AG sind außerdem gesetzlich verpflichtet, turnusmäßig Zielgrößen für den Anteil von Frauen im Vorstand und den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands sowie Fristen zu deren Umsetzung festzulegen. Über diese Festlegungen soll jährlich, über die Ergebnisse der Zielerreichung jeweils nach Ablauf der Umsetzungsfristen berichtet werden.

Für die seit Beginn 2016 aktuelle zweite Umsetzungsperiode haben der Aufsichtsrat für den Vorstand einen Frauenanteil von rund 29 % (2/7) und der Vorstand für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands einen Frauenanteil von jeweils 30 % bis Ende 2020 festgelegt.

Den Zielgrößen für die ersten beiden Führungsebenen der Gesellschaft sind aufgrund einer Umstellung auf automatisierte Erhebungsprozesse abweichend zum bisher berichteten Status quo zu Beginn der Umsetzungsperiode geänderte Frauenanteile zugrunde zu legen. □

in % (soweit nicht Bruchzahl)

		Zweite Umsetzungsperiode 01.01.2016 bis 31.12.2020	
		Status quo zu Beginn der Umsetzungs- periode	Zielgröße
Deutsche Telekom AG	Vorstand	1/7	2/7
	1. Führungsebene	29,2 <sup>a</sup>	30,0
	2. Führungsebene	22,7 <sup>a</sup>	30,0

<sup>a</sup>Jeweils zum bisher berichteten Status quo geänderter Frauenanteil.



Die nach dem Gesetz getroffenen Festlegungen von betroffenen Konzernunternehmen sind über die Internet-Seite der Deutschen Telekom AG zugänglich.